

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland

Essen, den 28. Novbr. 1935
Reginenstrasse 47

53. Rundschreiben.

(Nur für unsere Mitglieder)

Der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gibt unter dem 25.11.35 nachstehende Mitteilung zur kirchlichen Lage:

„Aus sicherer Quelle erfahren wir, daß das Ministerium für kirchliche Angelegenheiten ernsthaft in Erwägung zieht, Wege zu beschreiten, die es in Zukunft unmöglich machen sollen, daß die Bekenkende Kirche durch ihre eigenen Organe geleitet wird. Wie wir hören, soll in aller kürzester Zeit die Bekenkende Kirche dazu gebracht werden, durch ihre Organe keinerlei kirchenleitende Tätigkeit mehr auszuüben. Sie soll alle diese Aufgaben, die sie bisher nach dem bekenntnisgebundenen Notrecht der Kirche übernommen hat, an die neugebildeten staatlichen Kirchenausschüsse abgeben. Die Bekenkende Kirche soll nur als eine Gesinnungsgemeinschaft (Gruppe) in den Gemeinden arbeiten dürfen.

Auftretende Gerüchte, die Bekenkende Kirche solle demnächst aufgelöst werden, bestätigen sich darnach nicht. Aber, wenn auch nur die Maßnahmen durchgeführt werden, durch welche den Organen der Bekennden Kirche jede Möglichkeit, die Kirche zu leiten, genommen würde, so würde ja das nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als eine tatsächliche Auflösung der Bekennden Kirche von staatswegen.

Da eine Kirche ohne Leitung und Ordnung nicht sein kann, so muß sie zerfallen, wenn man ihr Leitung und Ordnung nimmt und wenn sie die Hand dazu bietet oder es sich gefallen läßt, daß solches geschieht. Da jedoch diese Art, die Bekennde Kirche aufzulösen, für die einzelnen Gemeinden nicht so in Erscheinung tritt, wie bei einem Gesamtverbot, so ist die Gefahr umso größer, daß die Bekennden Gemeinden den ungeheuren Ernst der Stunde nicht mit hinreichender Klarheit erkennen.

Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, unsere Brüder in den Gemeinden auf die große Gefahr hinzuweisen, in der sich die Bekennde Kirche in Deutschland jetzt mehr als je zuvor befindet.

Die Bekennde Kirche kann zu einem solchen Vorhaben des Staates ihre Hand niemals bieten, sie würde alles verleugnen, was sie vor Gott und der Kirche in den Bekenntnissynoden feierlich von Schrift und Bekenntnis her bezeugt hat. Sie kann von dem ihr aufgetragenen Anspruch, rechtmäßige Kirche des Evangeliums zu sein, nicht lassen. Sie kann darum ihre kirchlichen Aufgaben und Arbeiten nicht einem bekenntnislosen staatlichen Kirchenregiment überlassen.

Wir erinnern an das Wort der Bekenntnissynode von Augsburg: „Jesus Christus, wahrhaftiger Gott und wahrhaftiger Mensch, ist das Haupt seiner Gemeinde, die sein Leib ist. Darum kann eine Bekennde Kirche weder durch Auflösung beseitigt werden noch sonst durch Menschen ihr Ende finden.“

Der Bruderrat.